

13. *wiederholt* ihr Bekenntnis zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, auf der bekräftigt wurde, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten eng miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig stärken;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die von dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet werden sollen, den Faktoren Rechnung zu tragen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des Rechts auf Entwicklung beitragen, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/184. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verankerten grundlegenden und universellen Grundsätzen,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, demzufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise den Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹² und den Artikel 28 der Konvention über die Rechte des Kindes¹³, in denen die Ziele des erstgenannten Artikels Niederschlag finden,

unter Berücksichtigung der Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993¹⁴, in der die Kommission empfahl, daß die Kenntnis der Menschenrechte, sowohl in ihrer theoretischen Dimension als auch in ihrer praktischen Anwendung, eine der Prioritäten der Bildungspolitik sein solle,

in Anbetracht der Resolution 1994/51 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994¹⁵, in der die Kommission dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahelegte, unter seine konkreten Zielsetzungen auch einen Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung aufzunehmen, und in der sie den Generalsekretär bat, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Aktionsplan für eine Dekade für Menschenrechtserziehung vorzulegen,

in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß diese vielmehr ein umfassender lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den Menschen aller Länder, ungeachtet ihres Entwicklungsstandes, und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden die Achtung dieser Würde in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

sowie in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung zu einem Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die vielfältigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn sie sich aller ihrer Menschenrechte – der bürgerlichen, der kulturellen, der wirtschaftlichen, der politischen und der sozialen – bewußt sind,

die Auffassung vertretend, daß Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

in Anbetracht des Weltaktionsplans für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie¹⁶, der von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal abgehaltenen Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde und demzufolge die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie an sich schon ein Menschenrecht und eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit ist,

daran erinnernd, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren¹⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁸, worin dieser in Ziffer 94 erklärt hat, daß die Menschenrechtserziehung für die Förderung harmonischer Beziehungen zwischen Gemeinschaften für gegenseitige Toleranz und Verständnis und letztlich für den Frieden unabdingbar ist,

¹² Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.

¹³ Siehe Resolution 48/141, Ziffer 4 e).

¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/49/36).

im Bewußtsein der Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, die von Operationen der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung, insbesondere von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, gesammelt werden konnten,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁴¹, insbesondere des Abschnitts II, Ziffern 78 bis 82,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechtserziehung¹⁴¹, der gemäß ihrer Resolution 48/127 vom 20. Dezember 1993 vorgelegt wurde;

2. *erklärt* den am 1. Januar 1995 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung;

3. *begrüßt* den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995–2004)¹⁴² und *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen vorzulegen, um den Aktionsplan zu ergänzen;

4. *bittet* den Generalsekretär, zu dem in Ziffer 3 genannten Zweck Vorschläge zu unterbreiten und dabei die von den Regierungen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;

5. *appelliert* an alle Regierungen, zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen und sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

6. *fordert* die staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen im Bildungsbereich *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen für Menschenrechtserziehung zu bemühen, wie in dem Aktionsplan empfohlen, indem sie insbesondere einzelstaatliche Pläne auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung ausarbeiten und durchführen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Durchführung des Aktionsplans zu koordinieren;

8. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organen für die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte und anderen in Betracht kommenden Organen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, die Bemühungen des Hohen Kommissars zur Koordinierung des Aktionsplans zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Schaffung eines vom Zentrum für Menschenrechte zu verwaltenden freiwilligen Fonds für Menschenrechtserziehung in Erwägung zu ziehen, aus dem insbesondere die Tätigkeiten der nichtstaatlichen Or-

ganisationen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung unterstützt werden sollen;

10. *bittet* die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs einen Beitrag zur Durchführung des Aktionsplans zu leisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und den mit Menschenrechts- und Bildungsfragen befaßten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

12. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, sich stärker an der schulischen und außerschulischen Menschenrechtserziehung zu beteiligen und mit dem Zentrum für Menschenrechte bei der praktischen Umsetzung der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* die bestehenden Organe für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Mitgliedstaaten ihrer internationalen Verpflichtung zur Förderung der Menschenrechtserziehung nachkommen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/185. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁷,

ingedenk dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/122 vom 20. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/46 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³² und der Resolution 1994/18 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 25. August 1994¹⁴³,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und daß außerdem jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

¹⁴¹ A/49/261-E/1994/110 und Add.1.

¹⁴² A/49/261-E/1994/110/Add.1, Anhang.

¹⁴³ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.